

Der Verordnungstext ist beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens weist ver. d auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) sowie die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und 15.08.2016 (OVG 4 B 887/16). Auf den aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.01.2017 weist im Rahmen des Anhörungsverfahrens neben ver. d auch der DGB-Region Köln-Bonn. Alle Entscheidungen besagen, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss, als der allèri ge verkaufsoffene Sonntag. Hierzu sd lte j eweils ei ne Prognose auf der Gr und lge von nachvd lzi ehbar en Prognosedaten erstellt werden.

Die Werbegemeinschaft hat dargelegt, dass die Veranstaltung auch ohne die beantragte Sonntagsöffnung stattfinden wird. Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für diese geplante Veranstaltung prognostiziert, dass sie gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen wird. Es wird prognostiziert, dass die Ladenöffnung ei ne geri nge prägende Wrkung entfalten wird und nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen wird.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, die Industrie- und Handelskammer und das Forum Wedeneste V. äußerten keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung. Weitere Stellungnahmen gingen hier nicht ein.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhaltens an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2017 wird die ordnungsbehördliche Verordnung für die Veranstaltung am 24.09.2017 w e f d g t begründet:

- a) Am 24.09.2017 gestalten ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten, die Freiwillige Feuerwehr und ortsansässige Unternehmen den sog. „Herbstzauber“ mit Oktoberfestfrühschoppen der Freiwilligen Feuerwehr. Entlang der auf einer Strecke von ca. 500 m gesperrten B55 findet wieder die große Auto show und das 3. Bergneustädter Oktoberfest statt. Es werden Aktionen für Erwachsene und Kinder, wie z. B. Kinderkarussell und Hüpfburg angeboten. Zusätzlich gibt es Kaffee, Kuchen und andere Speisen und Getränke. Für die musikalische Begleitung sorgt die örtliche Feuerwehr. Durch die Sperrung der Bundesstraße steht für die Veranstaltung eine Fläche zur Verfügung, die sonst lediglich dem Straßenverkehr dient. Die dort aufgebauten Attraktionen verändern das Stadtbild dahingehend, dass sich die gesamte Innenstadt als ein Jahrmarkt präsentiert. Das hat in der Vergangenheit regelmäßig große Besucherströme angelockt. U. a. auf der Basis der Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen wird prognostiziert, dass der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher weit übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.
- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf den Ortsteil Bergneustadt und damit den Stadtkern der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches sd l erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von der Veranstaltung tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg und Wedeneste bzw. Pernezeist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmer n Rechnung getragen.